

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 31. August	1979
-------	---------------------------	------

### Inhalt:

	Seite	Seite
Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter . . .	153	
Ordnung für die Arbeit des Gemeindediakonieaus- schusses . . . . .	154	Muster-Dienstanweisungen für Synodalbeauftragte für Diakonie und für Synodalgeschäftsführer für Diakonie . . . . . 164
Ordnung für die Arbeit des Diakonieausschusses des Kirchenkreises . . . . .	155	Satzung des Diakonischen Werkes der Evangeli- schen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e.V. . . . . 166
Muster-Satzungen für regionale Diakonische Werke — in der Rechtsform eines e. V., — als Einrichtung von Kirchenkreisen und für Diakonievereine auf Ortsebene . . . . .	156	Richtlinien für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der EKvW . . . . . 173

## Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter

Vom 18. April 1979

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. April 1979 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniesgesetz — KABL. S. 130) die nachstehende Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter beschlossen.

1. Nach § 2 Abs. 2 Buchst. a des Diakoniesgesetzes sollen in jeder Kirchengemeinde vom Presbyterium ein oder mehrere Diakoniepresbyter gem. Art. 62 der Kirchenordnung berufen werden.
2. Dem Presbyterium obliegt gem. Art. 35, 55, 56 KO die Verantwortung für:
  - den diakonischen Auftrag der Gemeinde,
  - die konzeptionelle, methodische und finanzielle Planung im einzelnen,
  - die Beratung und Hilfe gegenüber Einzelnen und Gruppen,
  - die in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform,
  - die Verwaltung des Diakonievermögens.
 Diese Verantwortung nimmt der Diakoniepresbyter stellvertretend wahr.
3. Der Diakoniepresbyter soll sich darum bemühen, daß die Gemeindeglieder die diakonischen Aufgaben erkennen und wahrnehmen. Insbesondere soll er darauf hinwirken, daß der Diakonieausschuß für die verschiedenen Aufgaben Helfergruppen gewinnt und begleitet. Der Diakoniepresbyter achtet darauf, daß diese Aufgaben in den Beratungen und Entscheidungen des Presbyteriums berücksichtigt werden. Er hält mit den diakonischen Einrichtungen und Mitarbeitern Kontakt und trägt dafür Sor-
  - ge, daß die Gemeinde Verbindung zu den Einrichtungen der Diakonie in der Gemeinde und zu anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege hält.
4. Der Diakoniepresbyter hält die Verbindung zwischen dem in jeder Gemeinde zu bildenden Diakonieausschuß und dem Presbyterium. Im Diakonieausschuß hat er Sitz und Stimme.
5. Wo ein Verein für Diakonie auf Gemeinde- oder Ortsebene besteht, soll der Diakoniepresbyter die Verbindung zwischen dem Verein und dem Presbyterium halten. Sofern die Kirchengemeinde in den Organen eines anderen diakonischen Rechtsträgers vertreten ist, soll der Diakoniepresbyter diese Vertretung wahrnehmen.
  - Wenn andere Rechtsträger der freien Wohlfahrtspflege am Ort tätig sind, soll der Diakoniepresbyter zu ihnen Verbindung halten.
6. Der Diakoniepresbyter berichtet regelmäßig — nach Möglichkeit unter Beteiligung der hauptamtlichen diakonischen Mitarbeiter — im Presbyterium und im Gemeindebeirat über die diakonischen Tätigkeiten in der Gemeinde. Er sorgt im Zusammenwirken mit dem/den Gemeindepfarrer(n) und den übrigen Presbytern dafür, daß die Möglichkeiten, Fragen und Sorgen der Diakonie von der Gemeinde im Gottesdienst (u. a. in Predigten, Abkündigungen,

Fürbittengebeten, Kollekten), im kirchlichen Unterricht und in den kirchlichen Gruppen und Veranstaltungen aufgenommen werden.

7. Der Diakoniepresbyter sorgt bei den Haushaltsberatungen dafür, daß der diakonische Auftrag der Gemeinde ausreichend berücksichtigt wird. Er macht gemeinsam mit dem Diakonieausschuß Vorschläge für die Verwendung der für die Diakonie zur Verfügung stehenden Mittel.
8. Der Diakoniepresbyter pflegt die Verbindung zu den Diakoniepresbytern der Nachbargemeinden und zu den Diakoniebeauftragten im

Kirchenkreis und vermittelt Anregungen und Hilfen.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter“ vom 23./24. April 1969 (KABl. S. 65) außer Kraft.

Bielefeld, den 18. April 1979

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens

Az.: 8109/III/C 21—02/Beih. 2

## Ordnung für die Arbeit des Gemeindediakonieausschusses

Vom 18. April 1979

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. April 1979 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniegesetz — KABl. S. 130) die nachstehende Ordnung für die Arbeit des Gemeindediakonieausschusses beschlossen.

1. Zur Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Gemeinde soll in jeder Kirchengemeinde vom Presbyterium ein Diakonieausschuß berufen werden. Er kann als beratender Ausschuß gem. Art. 76 der Kirchenordnung oder als Fachausschuß gem. Art. 77 KO gebildet werden.
2. Im Diakonieausschuß sollten folgende Gruppen aus der Gemeinde vertreten sein:
  - a) in der Diakonie tätige oder erfahrene Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) in der Diakonie tätige Mitarbeiter der Gemeinde, z. B. Diakone, Gemeinbeschwestern, Gemeindegewerkschaften, Sozialarbeiter (innen), Kindergärtner(innen), Leiter der in der Gemeinde vorhandenen Heime und Anstalten, Sammler und Sammlerinnen u. a.,
  - c) sachkundige Gemeindeglieder, die ihre außerhalb der kirchlichen Arbeit gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellen. Es kommen u. a. in Frage: Ärzte, Lehrer, Juristen, Sozialarbeiter, Beamte des Jugend- und des Sozialamtes, Polizeibeamte, Personal- oder Sozialreferenten, Betriebsratsmitglieder.

Der Diakonieausschuß soll nicht mehr als zwölf Mitglieder haben.
3. Vorsitzender des Ausschusses ist in der Regel der Diakoniepresbyter. Der Diakonieausschuß sollte mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten.
4. Aufgabe des Diakonieausschusses ist es, das diakonische Handeln der Gemeinde anzuregen und zu fördern und sich um die Voraussetzungen zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Gemeinde zu bemühen. Er hat insbesondere
  - a) gemeinsam mit den Pfarrern und den Presbytern darauf hinzuwirken, daß die Möglichkeiten, Fragen und Sorgen der Diakonie von der ganzen Gemeinde im Gottesdienst, im kirchlichen Unterricht und in anderen Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Gruppen aufgenommen werden,
  - b) Bestandsaufnahmen aller Aktivitäten in der Gemeinde vorzunehmen und sich um Förderung und Koordinierung der Arbeit zu bemühen,
  - c) sich über die örtlich vorhandenen Nöte und über Hilfsmöglichkeiten zu informieren,
  - d) auf die Planung und Durchführung von Aktionen hinzuwirken, die von der Gemeinde durchgeführt werden können,
  - e) Helfergruppen für besondere Aufgaben zu bilden,
  - f) Mitarbeiter für überschaubare Bezirke oder besondere Aufgabenbereiche zu berufen und zuzurüsten (z. B. Sammler und Sammlerinnen).
5. Wo Not besteht, der die Gemeinde allein nicht begegnen kann, soll der Diakonieausschuß darauf hinwirken, daß Hilfe vermittelt wird, z. B. durch das regionale Diakonische Werk, das Jugend- oder das Sozialamt oder durch andere Beratungs- oder Betreuungsstellen.
6. Der Diakonieausschuß berät das Presbyterium in allen diakonischen Fragen. Er macht ihm Vorschläge für Haushaltsansätze für die diakonische Arbeit sowie für die Verwendung der Haushaltsmittel, der Kollekten, Stiftungen, Erträge des Diakonievermögens, der freien Gaben und gemeindlichen Sammlungsanteile.
7. Wo ein Verein für Diakonie auf Ortsebene besteht, soll der Diakonieausschuß für das Pres-

byterium die Verbindung zu diesem Verein und seinen Organen halten.

8. Der Diakonieausschuß soll die Mitarbeiter in der Diakonie der Gemeinde beraten und unterstützen. Er soll darauf achten, daß sie ausreichend fachlich für ihren Dienst vorbereitet und fortgebildet und geistlich begleitet werden. Er soll dafür sorgen, daß sie regelmäßig Gelegenheit zum Gedankenaustausch über ihre Arbeit auch mit anderen Fachleuten haben.
9. Der Diakonieausschuß arbeitet mit anderen Ausschüssen und Gruppen der eigenen Gemeinde sowie mit den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchengemeinden, den Diako-

niebeauftragten des Kirchenkreises und den Diakonischen Werken zusammen.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Hinweise für die Arbeit des Gemeinde-Diakonieausschusses“ vom 23./24. April 1969 (KABl. S. 66) außer Kraft.

Bielefeld, den 18. April 1979

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens

Az.: 8109/III/C 21—02/Beih. 2

## Ordnung für die Arbeit des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Vom 18. April 1979

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. April 1979 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniegesetz — KABl. S. 130) die nachstehende Ordnung für die Arbeit des Diakonieausschusses des Kirchenkreises beschlossen.

Im Kirchenkreis gehört die Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche zur besonderen Verantwortung der Leitungsorgane. Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben berufen die Leitungsorgane den Diakonieausschuß und die Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises (§ 3 Abs. 3 und 4 Diakoniegesetz).

1. Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises sollte in der Regel als ständiger Ausschuß der Kreissynode gem. Art. 100 Abs. 2 der Kirchenordnung gebildet werden. Seine Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung sind durch Satzung des Kirchenkreises gem. Art. 102 KO zu regeln (vgl. Mustersatzungen für regionale Diakonische Werke). Er arbeitet im Rahmen dieser Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes selbständig.
2. Besteht ein regionales Diakonisches Werk als Einrichtung des Kirchenkreises, so sind Aufgaben und Arbeitsweise des Diakonieausschusses in der Satzung für dieses Diakonische Werk festzulegen.  
Besteht im Bereich des Kirchenkreises ein regionales Diakonisches Werk in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, kann auf die Bildung eines Diakonieausschusses verzichtet werden, wobei dessen Aufgaben vom Vorstand des Vereins wahrgenommen werden. Wird ein Diakonieausschuß gebildet, hat er die Aufgabe, mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten.
3. Der Diakonieausschuß sollte in der Regel nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Sie werden vom zuständigen Leitungsorgan auf Vorschlag der Gemeindediakonieausschüsse und der anderen Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode

berufen. Bei der Zusammensetzung sollte darauf geachtet werden, daß neben diakonisch tätigen und erfahrenen Mitgliedern der Kreissynode und Mitarbeitern der Diakonie auch sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.

4. Die Diakoniebeauftragten sind als Mitglieder des Diakonieausschusses zu berufen. Der Synodalbeauftragte für Diakonie sollte den Vorsitz haben. Die Diakoniebeauftragten vertreten die diakonische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen. Näheres regeln die Satzung für das regionale Diakonische Werk (vgl. Mustersatzungen — KABl. 1979 S. 156) und die Dienstanweisungen (vgl. Musterdianweisungen — KABl. 1979 S. 164).
5. Aufgabe des Diakonieausschusses ist es, das diakonische Handeln im Kirchenkreis anzuregen und zu fördern und sich um die Voraussetzungen zur Erfüllung des diakonischen Auftrages des Kirchenkreises zu bemühen. Er hat insbesondere
  - a) diakonische Aktivitäten in den Kirchengemeinden anzuregen und zu fördern,
  - b) die Schaffung notwendiger Einrichtungen der Diakonie anzuregen und zu fördern,
  - c) übergemeindliche Aufgaben festzustellen, die die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden übersteigen und auf deren Erfüllung hinzuwirken,
  - d) Empfehlungen für die Haushaltsplanung und die Kollekten sowie für die Verteilung der vorhandenen Mittel zu beschließen,
  - e) bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen mitzuwirken.

6. Der Diakonieausschuß soll die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis in ihrem Dienst beraten und unterstützen. Er soll darauf achten, daß sie fachlich vorbereitet und fortgebildet und geistlich begleitet werden.
7. Der Diakonieausschuß soll mit den Diakonieausschüssen der Kirchengemeinden und benachbarter Kirchenkreise sowie dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen enge Verbindung halten und auf die

Zusammenarbeit mit der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege achten.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 18. April 1979

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens

Az.: 8109/III/C 21—02/Beih. 2

**Muster-Satzungen  
für regionale Diakonische Werke  
— in der Rechtsform eines e.V.,  
— als Einrichtungen von Kirchenkreisen  
und für Diakonievereine auf Ortsebene**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. April 1979 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniesgesetz — KABl. S. 130) Muster-Satzungen für regionale Diakonische Werke in der Rechtsform eines e. V., als Einrichtungen von Kirchenkreisen und für Diakonievereine auf Ortsebene beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden.

Bielefeld, den 18. April 1979

(L. S.)

Az.: 8109/III/C 21—02/Beih. 2

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Martens

**Muster**

**Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis . . . — Synodalverein für Innere Mission — e.V.<sup>1)</sup>**

(Ggfs. allgemeine Kennzeichnung der Aufgaben des Diakonischen Werkes in Form einer Präambel)<sup>2)</sup>

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Kirchenkreis . . . — Synodalverein für Innere Mission — e. V.“<sup>3)</sup>. Er hat seinen Sitz in . . . und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

<sup>1)</sup> Es kann auch ein Diakonisches Werk für mehrere gkirchenkreise gebildet werden.

<sup>2)</sup> In Betracht kommen z. B. die Formulierungen der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. vom 27. April 1977 (KABl 1979 S. 166) oder die Formulierungen aus dem Vorschlag zur Änderung der Satzungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage zum Rundschreiben Nr. 115/1977 des Diakonischen Werkes).

<sup>3)</sup> Im Namen sind als Untertitel auch andere Bezeichnungen möglich, z. B. „Synodalverband für Innere Mission“.

- (3) Der Verein ist der Zusammenschluß der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich des Kirchenkreises . . . Er ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Im Rahmen des Vereins unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Der Verein kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht vom Kirchenkreis, von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.
- (3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
  - Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
  - Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,

- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen,  
 e) ...<sup>4)</sup>.
- (4) Der Vorstand kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen dieser Satzung beschließen.

### § 3

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) der Kirchenkreis . . . , die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie die Gesamt- und Gemeindeverbände im Kirchenkreis,<sup>5)</sup>
  - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben,  
 wenn sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.<sup>6)7)</sup>
- (2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen drei Monaten wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Abs. 1 widerspricht. Gegen einen Widerspruch des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die in Betracht kommenden kirchlichen Körperschaften und anderen Träger sind vom Vorstand unter Hinweis auf das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniegesetz — KABl. S. 130) und die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl 1979 S.166) aufzufordern, die Mitgliedschaft zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 endet:
- a) mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,
  - b) durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann,
  - c) bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 b nicht mehr vorliegen.
- (4) Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die nicht ihren Sitz im Kirchenkreis haben und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen sind, können die Gastmitgliedschaft erwerben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 4

#### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer.

### § 5

#### Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

*Inhalt: Bestimmungen über die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und das Stimmrecht bzw. die Zahl der Vertreter der Mitglieder.*

*Vorschlag für die Zusammensetzung z. B.:*

- Kirchenkreis  
 . . . Vertreter*
- Kirchengemeinden  
 1 Vertreter oder  
 1 bis 3 Vertreter je nach Größe  
 der Kirchengemeinde*
- andere juristische Personen  
 1 Vertreter oder  
 1 bis 3 Vertreter je nach Größe  
 der Einrichtung<sup>8)</sup>*

### § 6

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
- b) sie wählt den Vorstand,
- c) sie entsendet die Vertreter für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,<sup>9)</sup>
- d) sie nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen,
- e) sie beschließt den Wirtschaftsplan und stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung fest,
- f) sie erteilt dem Vorstand und dem Geschäftsführer Entlastung,
- g) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
- e) sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

<sup>4)</sup> Es können weitere Aufgaben genannt werden.

<sup>5)</sup> Ggfs. ist § 16 Abs. 3 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 5. 1960 i.d.F. vom 17. 2. 1972 (KABl. S. 71) zu beachten.

<sup>6)</sup> Wo Fördervereine o. ä. auf Gemeindeebene bestehen, ist deren Mitgliedschaft vorzusehen.

<sup>7)</sup> Sollte die Aufnahme natürlicher Personen in begrenzter Zahl vorgesehen werden, könnte dies ggfs. in einem Abs. 5 dieses Paragraphen wie folgt geregelt werden:

„Mitglieder des Vereins können auch natürliche Personen werden, die zur Förderung der Aufgaben des Vereins bereit sind. Sie erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie verlieren die Mitgliedschaft durch Austritt aus dem Verein, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann, oder durch Ausschluß aus dem Verein, der durch den Vorstand wegen eines Verstoßes gegen Zwecke und Ziele der Vereins oder gegen Pflichten der Vereinsmitglieder beschlossen werden kann; gegen diesen Beschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.“

<sup>8)</sup> Falls die Aufnahme natürlicher Personen vorgesehen wird, ist ihnen beratende Stimme beizulegen.

<sup>9)</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW:  
 „Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Vertreterversammlung (einschließlich der Diakoniebeauftragten) je vier Vertreter, darunter mindestens einen Pfarrer. Umfaßt ein Diakonisches Werk mindestens drei Kirchenkreise, so kann es bis zu acht Vertreter, darunter mindestens drei Pfarrer, entsenden.“

## § 7

**Einberufung und Beschlußfassung  
der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuladen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen, aber keine Mitglieder des Vereins sind. In der Mitgliederversammlung haben ihre Vertreter Stimmrecht nur zu Fragen nach § 2 Abs. 3 a und c sowie bei Entscheidungen nach § 6 c.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.<sup>10)</sup>

## § 8

**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) der Superintendent des Kirchenkreises . . . oder ein von ihm benanntes Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
  - b) die Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises . . . ,
  - c) ein Mitglied, das von der Kreissynode des Kirchenkreises . . . für die Dauer von vier Jahren entsandt wird,
  - d) vier Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.<sup>11)</sup>
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied (Abs. 1 Buchst. d) vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

<sup>10)</sup> Es können auch weitere Regelungen, wie z. B. der Erlaß einer Geschäftsordnung, vorgesehen werden.

<sup>11)</sup> Andere Möglichkeiten für die Zusammensetzung: fünf bis neun Mitglieder, darunter die Diakoniebeauftragten, ein bis zwei vom KSV entsandte Mitglieder, drei bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Geschäftsführers, bei dessen Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.

## § 9

**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er leitet die Arbeit des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus,
- c) er beruft den Geschäftsführer des Vereins — Synodalgeschäftsführer für Diakonie —,
- d) er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) er stellt den Wirtschaftsplan auf,
- f) . . .<sup>12)</sup>

## § 10

**Einberufung und Beschlußfassung des  
Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

## § 11

**Der Geschäftsführer**

Dem Geschäftsführer des Vereins — Synodalgeschäftsführer für Diakonie — obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Organisation und die praktische Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

## § 12

**Zusammenarbeit**

Die Organe des Vereins arbeiten mit dem Synodalbeauftragten für Diakonie zusammen.<sup>13)</sup>

<sup>12)</sup> Es können weitere Aufgaben genannt werden.

<sup>13)</sup> Für den Fall, daß ein Diakonieuusschuß des Kirchenkreises besteht, ist auch die Zusammenarbeit mit diesem vorzusehen.

## § 13

**Ausschüsse<sup>14)</sup>**

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Vorstand angehören. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Mitglied des Vorstandes führen.

## § 14

**Geschäftsstelle**

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.<sup>15)</sup>

## § 15

**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 16

**Pflichten der Vereinsmitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Diakonischen Werkes zu fördern und das Bewußtsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken, insbesondere
  - a) den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ durchzuführen und sich an sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen sowie
  - b) sich an der Durchführung der Sammlungen des Diakonischen Werkes zu beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Vereins über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.
- (3) Alle Mitglieder haben in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen der Abgabenordnung Rechnung zu tragen.
- (4) Alle Mitglieder haben die finanziellen Lasten des Vereins durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen.

## § 17

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

<sup>14)</sup> Für die Leitung von Einrichtungen können auch Kuratorien vorgesehen werden.

<sup>15)</sup> Ggfs. können noch weitere Regelungen für die Arbeit der Geschäftsstelle vorgesehen werden.

## § 18

**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Kirchenkreises und kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.<sup>16)</sup>
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis . . . Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, soweit es sich um diakonische Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung handelt, zu verwenden.

## § 19

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am . . . in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschriften)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am . . . die vorstehende Satzung zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Einvernehmen gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a) des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche v. Westfalen vom 3. Nov. 1976 (Diakoniegesetz — KABL. S. 130) ist damit hergestellt.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.)

In Vertretung

Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in seiner Sitzung am . . . die vorstehende Satzung zustimmend zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Einvernehmen gem. § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen ist damit hergestellt.

Münster, den \_\_\_\_\_

Diakonisches Werk

der Evangelischen Kirche von Westfalen

<sup>16)</sup> Bildung, Veränderung und Auflösung der regionalen Diakonischen Werke erfolgen gem. § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a) des Diakoniegesetzes und gem. § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Vorstand des Diakonischen Werkes der EKvW.

## Muster

**Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises... und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis...**

Gem. Art. 102 der Kirchenordnung hat die Kreissynode folgende Satzung beschlossen:

(Ggfs. allgemeine Kennzeichnung der Aufgaben des Diakonischen Werkes in Form einer Präambel)<sup>1)</sup>

## § 1

**Rechtsform und Stellung**

- (1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises... — im folgenden Diakonisches Werk genannt — ist eine Einrichtung des Kirchenkreises... In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.
- (2) Das Diakonische Werk bildet mit den anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

## § 2

**Aufgaben**

- (1) Im Rahmen des Diakonischen Werkes und der nach § 1 Abs. 2 gebildeten Arbeitsgemeinschaft unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.
- (3) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
  - b) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
  - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
  - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen,
  - e) ...<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> In Betracht kommen z. B. die Formulierungen der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. vom 27. April 1977 (KABl. 1979 S. 166) oder die Formulierungen aus dem Vorschlag zur Änderung der Satzungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage zum Rundschreiben Nr. 115/1977 des Diakonischen Werkes).

<sup>2)</sup> Es können weitere Aufgaben genannt werden.

- (4) Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

## § 3

**Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft als regionaler Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören an:
  - a) der Kirchenkreis..., die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie die Gesamt- und Gemeindeverbände im Kirchenkreis,
  - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, wenn sie Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

## § 4

**Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und des Diakonischen Werkes werden wahrgenommen durch:
  - a) die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft,
  - b) den Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
  - c) den Synodalbeauftragten für Diakonie,
  - d) den Synodalgeschäftsführer für Diakonie.
- (2) Die Stellung der Leitungsorgane des Kirchenkreises und der ihnen zugeordneten anderen Beauftragten und Gremien des Kirchenkreises bleibt unberührt.

## § 5

**Zusammensetzung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft**

*Inhalt: Bestimmungen über die Zusammensetzung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft und das Stimmrecht bzw. die Zahl der Vertreter der Mitglieder.*

*Vorschlag für die Zusammensetzung z. B.:*

*Kirchenkreis  
... Vertreter,  
Kirchengemeinden  
1 Vertreter oder  
1 bis 3 Vertreter je nach Größe  
der Kirchengemeinde,  
andere juristische Personen  
1 Vertreter oder  
1 bis 3 Vertreter je nach Größe  
der Einrichtung.*



## § 6

**Aufgaben der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft**

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt einen Vorschlag für die Berufung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises durch die Kreissynode,
- b) sie entsendet die Vertreter für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,<sup>3)</sup>
- c) sie befaßt sich mit der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
- d) sie beschließt über die Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Die Versammlung wird von den Diakoniebeauftragten über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis informiert.

## § 7

**Einberufung und Beschlußfassung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist durch den Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises beantragt wird.
- (2) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (3) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (4) Über die Beschlüsse der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

## § 8

**Zusammensetzung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises**

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises besteht aus . . . Mitgliedern<sup>4)</sup>, die von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen wer-

<sup>3)</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen: „Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Vertreterversammlung (einschließlich der Diakoniebeauftragten) je vier Vertreter, darunter mindestens einen Pfarrer. Umfaßt ein Diakonisches Werk mindestens drei Kirchenkreise, so kann es bis zu acht Vertreter, darunter mindestens drei Pfarrer, entsenden.“

<sup>4)</sup> Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses sollte sich nach der Größe des Kirchenkreises und nach den diakonischen Aktivitäten im Kirchenkreis richten. In der Regel sollte der Ausschuß 15 bis 20 Mitglieder haben.

den. Der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

## § 9

**Aufgaben des Diakonieausschusses des Kirchenkreises**

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
- b) er koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis,
- c) er fördert die Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- d) er beschließt Empfehlungen für die Verteilung der von der Kreissynode für die Diakonie eingesetzten Mittel,
- e) . . .<sup>5)</sup>

## § 10

**Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises**

Für die Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises . . . sinngemäß.

## § 11

**Der Synodalbeauftragte für Diakonie**

- (1) Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode oder den kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Der Synodalbeauftragte soll ein im Kirchenkreis tätiger Pfarrer sein. Es kann auch ein anderes Gemeindeglied — z. B. ein Diakon, ein Sozialarbeiter oder ein Verwaltungsfachmann — berufen werden. Der Dienst des Synodalbeauftragten wird haupt-, neben- oder ehrenamtlich wahrgenommen.
- (2) Der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuß und dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind. Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalgeschäftsführer, werden in einer Dienstanweisung geregelt.<sup>6)</sup>

## § 12

**Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie**

- (1) Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.

<sup>5)</sup> Es können weitere Aufgaben genannt werden.

<sup>6)</sup> Vgl. Musterdienstanweisungen (KABl. 1979 S. 164)

(2) Dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes bzw. der nach § 1 Abs. 2 gebildeten Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten seiner Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalbeauftragten, werden in einer Dienstanweisung geregelt.<sup>6)</sup>

### § 13

#### Unterausschüsse<sup>7)</sup>

Der Diakoniausschuß des Kirchenkreises kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakoniausschusses führen.

### § 14

#### Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle (Synodaldienststelle für Diakonie).<sup>8)</sup>

### § 15

#### Besondere Bestimmungen

*Inhalt: z. B. Bestimmungen über eine regionale oder fachliche Gliederung der Arbeit, über besondere Arbeitskreise innerhalb des Diakonischen Werkes u. a.*

### § 16

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

<sup>7)</sup> Für die Leitung von Einrichtungen können auch Kuratorien vorgesehen werden.

<sup>8)</sup> Ggfs. können noch weitere Regelungen für die Arbeit der Geschäftsstelle vorgesehen werden.

### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschriften)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am ... die vorstehende Satzung zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Einvernehmen gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniesgesetz — KABl. S. 130) ist damit hergestellt.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung

Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in seiner Sitzung am ... die vorstehende Satzung zustimmend zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Einvernehmen gem. § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen ist damit hergestellt.

Münster, den \_\_\_\_\_

Diakonisches Werk  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreis-synode vom ... kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung

#### Muster

#### Satzung des Vereins für Diakonie in ... (oder: in der Kirchengemeinde ...)

(Ggfs. allgemeine Kennzeichnung der Aufgaben des Diakonischen Werkes in Form einer Präambel)<sup>1)</sup>

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Diakonie in ...“ (oder: in der Kirchengemeinde ...). Er hat seinen Sitz in ... und soll in das Vereinsregister eingetragen werden (oder: Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein).

<sup>1)</sup> In Betracht kommen z. B. die Formulierungen der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 1979 S. 166).

- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis ... (ggfs.: — Synodalverein für Innere Mission — e. V.) und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

**Aufgaben**

- (1) Der Verein will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, als karitative (ggfs.: und erzieherische) Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Hilfe gegenüber den Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen verwirklichen.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, die diakonische Arbeit in ... (oder: in der Kirchengemeinde ...) anzuregen und zu fördern.<sup>2)</sup>
- (3) Der Verein hat die in der diakonischen Arbeit in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu unterstützen und darauf zu achten, daß sie ausreichend für ihren Dienst vorbereitet und fortgebildet und geistlich begleitet werden.

## § 3

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.<sup>3)</sup>
- (2) Die Mitgliedschaft muß beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der

Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt ist jederzeit möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Mitglieder, die gegen Zwecke und Ziele des Vereins oder gegen Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## § 5

**Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,  
b) der Vorstand.

## § 6

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn Mitglieder (oder: ein Fünftel aller Mitglieder) es mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
  - sie wählt den Vorstand,
  - sie nimmt den vom Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen,
  - sie beschließt den Wirtschaftsplan sowie die Gewinn- und Verlustrechnung,
  - sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - sie erteilt dem Vorstand Entlastung,
  - sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluß von Mitgliedern,
  - sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

<sup>2)</sup> Wenn der Verein beabsichtigt, bestimmte Aufgaben selbst wahrzunehmen, kann hier wie folgt weiter formuliert werden:  
„... erforderlichenfalls selbst Maßnahmen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe durchzuführen und, falls kein anderer Träger dazu bereit ist, Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe zu unterhalten.“

<sup>3)</sup> Für Kirchengemeinden ist ggfs. § 16 Abs. 3 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 5. 1960 i.d.F. vom 17. 2. 1972 (KABl. S. 71) zu beachten.

## § 7

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.<sup>4)</sup>  
Ihm gehören an:
- a) Der Vorsitzende des Diakonieausschusses/ des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde . . .,<sup>5)</sup> <sup>6)</sup>
  - b) ein von der örtlichen evangelischen Kirchengemeinde entsandter Vertreter des Presbyteriums,<sup>6)</sup>
  - c) drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählte Mitglieder.<sup>4)</sup>
- Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen, in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik und Berlin (West) e. V. zusammengeschlossenen Kirchen sind.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Vertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.<sup>7)</sup>
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend
- <sup>4)</sup> Je nach Größe des Vereins kann der Vorstand auch aus weniger (z. B. drei) oder mehr Mitgliedern bestehen. Ist letzteres der Fall, sollte die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder auf fünf erhöht werden.
- <sup>5)</sup> Falls kein Diakonieausschuß besteht, sollten zwei Vertreter des Presbyteriums vorgesehen werden.
- <sup>6)</sup> Falls mehrere Gemeinden oder Diakonieausschüsse beteiligt sind, ist die Beteiligung der Presbyterien und Diakonieausschüsse entsprechend zu regeln.
- <sup>7)</sup> Entfällt bei einem nicht rechtsfähigen Verein.

chend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch,

- b) er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluß von Mitgliedern,
  - c) er stellt den Wirtschaftsplan auf,
  - d) er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (7) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

## § 8

**Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Vorstand angehören. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Mitglied des Vorstandes führen.

## § 9

**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung der evangelischen Kirchengemeinde . . .
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der evangelischen Kirchengemeinde . . . zu. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, soweit es sich um diakonische Zwecke, insbesondere im Sinne von § 2 dieser Satzung handelt, zu verwenden.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am . . . in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschriften)

## Muster-Dienstanweisungen für Synodalbeauftragte für Diakonie und für Synodalgeschäftsführer für Diakonie

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. April 1979 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniegesetz — KABl. S. 130) Muster-Dienstanweisungen für Synodalbeauftragte für Diakonie und für Synodalgeschäftsführer für Diakonie beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden.

Bielefeld, den 18. April 1979

(L. S.)

Az.: 8109/III/C 21—02/Beih. 2

M u s t e r

### Dienstanweisung für einen Synodalbeauftragten für Diakonie

1. Der Synodalbeauftragte für Diakonie ist gemeinsam mit dem Synodalgeschäftsführer Dia-

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. M a r t e n s

koniebeauftragter für den Kirchenkreis. Den Diakoniebeauftragten obliegt die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises bei den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen. Der Synodalbeauftragte für Diakonie nimmt diese Vertre-

tung in Abstimmung mit dem Synodalgeschäftsführer wahr.

2. Der Synodalbeauftragte für Diakonie ist gehalten, Verbindung zum Kreissynodalvorstand, zu den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und zu den anderen Trägern diakonischer Arbeit im Kirchenkreis, den Pfarrern im Kirchenkreis sowie zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und zu dessen Geschäftsstelle zu halten.<sup>1)</sup> Er soll in Fachfragen die Beratung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Anspruch nehmen sowie regelmäßig an den Diakoniebeauftragtenkonferenzen, den Jugend- und Sozialhilfekonferenzen und anderen für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis wichtigen Veranstaltungen teilnehmen.
3. Der Synodalbeauftragte für Diakonie ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises/der Synodaldienststelle für Diakonie.
4. Der Synodalbeauftragte für Diakonie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Diakonie gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
  - b) Anregung und Förderung diakonischer Aktivitäten in den Kirchengemeinden durch Gottesdienste, Vorträge, Besuche und Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
  - d) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
  - e) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen,
  - f) ...<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ggfs. ist hier vorzusehen, daß der Synodalbeauftragte den Vorsitz im Diakonieausschuß des Kirchenkreises führt (vgl. Ordnung für die Arbeit des Diakonieausschusses des Kirchenkreises vom 18. 4. 1979 — KABL S. 155 — und Mustersatzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis — KABL 1979 S. 156).

<sup>2)</sup> Es können weitere Aufgaben genannt werden.

### M u s t e r

#### Dienstanweisung für einen Synodalgeschäftsführer für Diakonie

1. Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie ist gemeinsam mit dem Synodalbeauftragten für Diakonie Diakoniebeauftragter für den Kirchenkreis. Den Diakoniebeauftragten obliegt die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises bei den staatlichen,

kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen. Der Synodalgeschäftsführer hat diese Vertretung in Abstimmung mit dem Synodalbeauftragten wahrzunehmen, soweit nicht der Synodalbeauftragte im Einzelfall diese Vertretung selbst wahrnimmt.

2. Der Synodalgeschäftsführer ist gehalten, Verbindung zum Kirchenkreis, seinen Vertretern und Dienststellen, zu den Kirchengemeinden und zu den anderen Trägern diakonischer Arbeit im Kirchenkreis sowie zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und zu dessen Geschäftsstelle zu halten. Er soll in Fachfragen die Beratung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Anspruch nehmen sowie regelmäßig an den Diakoniebeauftragtenkonferenzen, den Jugend- und Sozialhilfekonferenzen und anderen für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis wichtigen Veranstaltungen teilnehmen.
3. Der Synodalgeschäftsführer hat die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Kirchenkreis bei der Durchführung ihrer Arbeit zu unterstützen.
4. Der Synodalgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises/die Synodaldienststelle für Diakonie. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung und Arbeit der Geschäftsstelle/Synodaldienststelle. Er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter unbeschadet der Stellung des Synodalbeauftragten.
5. Der Synodalgeschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Zuweisung einzelner Vorgänge an die Mitarbeiter zur Bearbeitung,
  - b) Unterzeichnung ausgehender Schreiben grundsätzlicher Art,
  - c) Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes für das Diakonische Werk,
  - d) Information und Beteiligung der Mitarbeitervertretung im Rahmen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen / der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  - e) ...<sup>1)</sup>
6. Der Synodalgeschäftsführer hat die Verantwortung für
  - a) die Durchführung der Sammlungen für die Diakonie im Kirchenkreis, insbesondere der Frühjahrs- und Adventssammlungen sowie der Sammlung Brot für die Welt,
  - b) die Durchführung von Erholungsmaßnahmen aller Art (Ferienhilfswerk, Kurfürsorge, Familienerholung und Altenerholung),
  - c) ...<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es können weitere Aufgaben genannt werden.

## Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e.V. vom 27. April 1977

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 4. 1979

Az.: 8109/III/C 21—02/Beih. 2

Nachstehend werden die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. vom 27. April 1977, die Richtlinien für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. gem. § 9 Absatz 3 der Satzung und die Anlage zu den Richtlinien für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. gem. § 9 Absatz 3 der Satzung veröffentlicht.

### Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e.V. vom 27. April 1977

*Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungleichen Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.*

*In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:*

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 159 und 160 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V., ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, daß die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist.
2. es soll in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Dienst christ-

licher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen,

3. es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mitwirken, die Träger der diakonischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie die Gewinnung von Mitarbeitern für die Diakonie und die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Diakonie fördern,
  4. es soll Verbindung halten zu anderen kirchlichen Einrichtungen und Werken, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Aufgaben wahrnehmen,
  5. das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
  6. das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.
- (2) Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen dieser Satzung beschließen.

#### § 3

##### Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen,
2. andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform,
3. Schwesternschaften, Bruderschaften und andere Zusammenschlüsse von Mitarbeitern in der Diakonie,
4. freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit.

(2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

1. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen

Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht.

2. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet,
3. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 4 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 5.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziff. 1 und 2 kann die Vertreterversammlung angerufen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluß gemäß § 4 Abs. 3. Der Austritt muß in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, an dessen Ende er wirksam werden soll, erklärt werden.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt.

Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Informationen in allen einschlägigen Fragen (u. a. durch Mitteilungen, Rundschreiben und Tagungen),
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
3. Hilfe durch den Beratungs- und Besuchsdienst des Diakonischen Werkes oder der von ihm dazu Beauftragten,
4. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, u. a. durch Beihilfen und Stellenvermittlung,
5. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
6. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
7. gutachtliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
8. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiter.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,

b) das Bewußtsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlungen des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen,

c) dafür zu sorgen, daß der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt,

d) sicherzustellen, daß ihren Vorständen und sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik und Berlin (West) e. V. zusammenschlossenen Kirche sind,

2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke Rechnung zu tragen,

3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben,

4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der entsprechenden Stelle des Diakonischen Werkes auf der Ebene des Kirchenkreises die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,

5. die vom Diakonischen Werk der EKD gemäß § 7 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbestimmungen für die diakonische Arbeit zu erfüllen sowie den vom Diakonischen Werk der EKD und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen festgelegten Grundsätze für die Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen,

6. a) das Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD anzuwenden,

b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht,

c) das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen oder die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD anzuwenden.

Von den Verpflichtungen nach Ziffer 6 a und b kann der Vorstand des Diakonischen Werkes auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall zwingende Gründe bestehen,



7. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werken
    - a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch die Evangelische Treuhandstelle in Münster bzw. durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder — mit Zustimmung des Diakonischen Werkes — durch einen anderen sachverständigen Prüfer zu unterziehen,
    - b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben,
    - c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere, wenn
      - aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind,
      - bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dergl. gefährdet wird,
      - cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtungen gefährdenden Weise durch ungedeckte Lieferanten- oder Bankschulden entwickeln,
      - dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
    - d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die den Prüfer zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerks veranlassen, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten,
  8. den Beratungs- und Besuchsdienst des Diakonischen Werkes oder der von ihm Beauftragten anzunehmen,
  9. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leiter von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die von besonderer Bedeutung sind, sich mit dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen; eine Liste der vorstehend genannten Einrichtungen, Anstalten und Werke wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen festgestellt,
  10. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen.
- (3) Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:
1. Erinnerung an die Pflichten durch die Geschäftsführung,

2. Mahnung durch den Vorstand oder Feststellung durch den Vorstand, daß die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen,
3. Ausschluß aus dem Diakonischen Werk auf Antrag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung.

Gegen die Maßnahmen der Geschäftsführung kann der Vorstand und gegen die Maßnahmen des Vorstandes die Vertreterversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

## § 5

### **Anschluß von freikirchlichen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit**

Der Vorstand ist berechtigt, mit freikirchlichen Trägern von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie mit Verbänden und Vereinen, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen diakonisch-missionarisch arbeiten, Vereinbarungen über ihren Anschluß als Mitglied an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zu treffen. Gegen eine Ablehnung des Anschlusses durch den Vorstand kann die Vertreterversammlung angerufen werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die Vertreterversammlung.

## § 6

### **Gastmitgliedschaft**

- (1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen in eine Gastmitgliedschaft treten.
- (2) Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann im Einzelfall Bedingungen festsetzen, insbesondere die Aufnahme in die Gastmitgliedschaft von der Einsetzung eines Gremiums abhängig machen, das die Durchführung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Geiste nach evangelischem Verständnis gewährleistet. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung der Vertreterversammlung möglich.
- (3) Gastmitglieder nehmen an der allgemeinen Unterrichtung und Beratung teil und können nach dem Ermessen des Vorstandes durch das Diakonische Werk gefördert werden. Sie sind verpflichtet, Beiträge in Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (4) Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (5) Über den Ausschluß von Gastmitgliedern ent-



scheidet auf Antrag des Vorstandes die Vertreterversammlung.

### § 7

#### **Gliederung des Diakonischen Werkes**

Das Diakonische Werk ist regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise und fachlich in Fachverbände entsprechend den einzelnen Fachgebieten gegliedert.

### § 8

#### **Regionale Gliederung**

- (1) In den Diakonischen Werken auf der Ebene der Kirchenkreise sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke ungeachtet ihrer Rechtsform innerhalb eines oder mehrerer Kirchenkreise zusammengeschlossen. Der Zusammenschluß kann in der Form eines eingetragenen Vereins oder einer Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Körperschaften mit den anderen Trägern diakonischer Arbeit erfolgen.

Die diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise bilden jeweils für den Bereich eines kommunalen Kreises eine Arbeitsgemeinschaft oder einen eingetragenen Verein, um die Arbeit der Diakonie einheitlich gegenüber den kommunalen Stellen vertreten zu können.

- (2) Im Diakonischen Werk auf der Ebene eines Kirchenkreises unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

Die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich eines Kirchenkreises bei den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen obliegt in erster Linie den Diakoniebeauftragten. Das Recht der einzelnen Träger, sich selbst zu vertreten, bleibt dadurch unberührt. Die Diakoniebeauftragten sind der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie.

- (3) Einzelheiten der diakonischen Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden, insbesondere über den Dienst der Diakoniebeauftragten, werden in besonderen Ordnungen im Einvernehmen zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen geregelt.
- (4) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 9

#### **Fachliche Gliederung (Fachverbände)**

- (1) In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie ge-

hören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

- (2) Die Fachverbände sollen der fachlichen Förderung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet dienen, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Fachverbände führen ihre Arbeit in engem Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch. Sie sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben. Das Diakonische Werk kann für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Bildung, Veränderung und Auflösung eines Fachverbandes sowie die Übernahme der Aufgaben eines Fachverbandes durch einen Verein, der sich die Aufgaben eines Fachverbandes stellt, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes und erfolgen im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Fachverbände bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

### § 10

#### **Organe des Diakonischen Werkes**

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Versammlung der Vertreter der Mitglieder (Vertreterversammlung),
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführende Vorstand,
4. die Geschäftsführung.

### § 11

#### **Die Versammlung der Vertreter der Mitglieder (Vertreterversammlung)**

- (1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes werden in der Versammlung der Vertreter der Mitglieder (Vertreterversammlung) nach Maßgabe des Abs. 2 vertreten.
- (2) Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Vertreterversammlung (einschließlich der Diakoniebeauftragten) je vier Vertreter, darunter mindestens einen Pfarrer. Umfaßt ein Diakonisches Werk mindestens drei Kirchenkreise, so kann es bis zu acht Vertreter, darunter mindestens drei Pfarrer, entsenden.

Die Fachverbände entsenden in die Vertreterversammlung eine vom Vorstand des Diakonischen Werkes festgesetzte Anzahl von Vertretern.

Schwesternschaften, Bruderschaften und andere Zusammenschlüsse von Mitarbeitern in

der Diakonie, soweit sie vom Vorstand anerkannt sind, entsenden in die Vertreterversammlung je einen Vertreter.

Die Träger von Einrichtungen mit mehr als 400 Plätzen oder mehr als 400 Mitarbeitern sowie Träger von Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung entsenden in die Vertreterversammlung zusätzlich einen Vertreter. Die Liste der in Satz 1 genannten Träger wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes festgestellt.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Vertreterversammlung bis zu 15 Vertreter.

- (3) Der Vorstand des Diakonischen Werkes kann bis zu 10 Vertreter nach eigenem Ermessen in die Vertreterversammlung berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes gehören der Vertreterversammlung an.
- (5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes unverzüglich nach ihrer Berufung zu benennen.

## § 12

### Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
  2. sie wählt die Mitglieder des Vorstandes,
  3. sie nimmt den vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom Geschäftsführer über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen,
  4. a) sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest,  
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,  
c) sie beschließt über die Jahresrechnung,
  5. sie erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung,
  6. sie entscheidet über
    - a) die Berufung gegen einen Widerspruch des Vorstandes gegen eine Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1),
    - b) die Berufung gegen einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahme- oder Zulassungsantrag (§§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 6 Abs. 2),
    - c) die Berufung gegen eine vom Vorstand beschlossene Maßnahme (§ 3 Abs. 4 Ziff. 2),
    - d) die Berufung gegen eine Ablehnung des Anschlusses von freikirchlichen Trägern durch den Vorstand (§ 5),
    - e) den Ausschluß von Mitgliedern und Gastmitgliedern des Diakonischen Werkes (§§ 4 Abs. 3 Ziff. 3, 6 Abs. 5),

7. sie bestätigt Vereinbarungen über den Anschluß von freikirchlichen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit (§ 5),
  8. sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.
- (2) Die Vertreterversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Beschlüsse nach Abs. 1 Ziff. 4 a anstelle der Vertreterversammlung zu fassen.

## § 13

### Einberufung und Beschlußfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 50 Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Vertreter anwesend sind. Muß die Vertreterversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vertreter — mindestens aber von 50 Vertretern — beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (4) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung zu unterzeichnen und den Vertretern zuzusenden.
- (5) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.

Zum Vorstand gehören der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, zwei Beauftragte der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Präses wird durch den theologischen Vizepräsidenten vertreten.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Vertreterversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied wählen.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 15

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Arbeit des Diakonischen Werkes nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung zu leiten. Er hat insbesondere Grundsätze für die Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit der Diakonie im Bereich des Diakonischen Werkes zu entwickeln. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes unterstützt. Der Vorsitzende des Vorstandes läßt sich regelmäßig durch die Geschäftsführung über die laufende Arbeit berichten.
- (2) Der Vorstand beschließt über:
1. die Berufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 17 Abs. 1),
  2. die Berufung der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 18 Abs. 1),
  3. die Bildung von Ausschüssen,
  4. die Aufnahme neuer Aufgaben (§ 2 Abs. 2),
  5. a) den Widerspruch gegen Beitrittserklärungen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1),  
b) die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2)  
c) den Abschluß von Vereinbarungen mit freikirchlichen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit oder ihren Anschluß als Mitglied (§ 5),  
d) die Zulassung von Gastmitgliedern (§ 6 Abs. 2),
  6. die Erteilung einer Mahnung oder die Feststellung, daß die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 2),
  7. die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten durch die Geschäftsführung (§ 4 Abs. 3 Ziff. 1),
  8. den Stellenplan der Geschäftsstelle,
  9. Ordnungen über Einzelheiten der diakonischen Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen (§ 8 Abs. 3),
  10. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 8 Abs. 4),
  11. Richtlinien für die Ordnungen der Fachverbände (§ 9 Abs. 3 Satz 3),
  12. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden sowie

zur Übernahme der Aufgaben eines Fachverbandes durch einen Verein (§ 9 Abs. 4).

Der Vorstand kann Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

### § 16

#### Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muß unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

### § 17

#### Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes und sechs weiteren, vom Vorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Geschäftsführenden Vorstandes sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers, bei dessen Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich und genügend.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Geschäftsführung fallen. Er entscheidet in eiligen Fällen anstelle des Vorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführung übertragen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere zu beschließen über:
1. die Aufstellung des Stellenplanes für die Geschäftsstelle,
  2. den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsstelle,
  3. laufende Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimonatlich, zusammen.

men. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß eine Sitzung einberufen werden.

- (6) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

### § 18

#### Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer, der Pfarrer sein soll, und den Abteilungsleitern der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand berufen. Die Berufung des Geschäftsführers erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Ihr obliegen insbesondere:
1. die theologische Ausrichtung der Arbeit des Diakonischen Werkes,
  2. eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf der Ebene der Kirchenkreise, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken,
  3. die Leitung der Geschäftsstelle einschließlich der Einstellung von Mitarbeitern für die Geschäftsstelle im Rahmen des Stellenplanes,
  4. die Vertretung des Diakonischen Werkes in allen Angelegenheiten, die ihre Verantwortung betreffen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken anderer Landeskirchen, gegenüber der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, gegenüber den Dienststellen der Ökumene, gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Geschäftsführung kann Ausschüsse berufen.

- (3) Der Geschäftsführer hat den Vorsitz in der Geschäftsführung. Einer der Abteilungsleiter wird vom Vorstand zu seinem Vertreter berufen.
- (4) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen der laufenden Geschäfte ist abweichend von § 17 Abs. 2 die Unterschrift des Geschäftsführers und des Justitiars, bei Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, durch andere Mitglieder der Geschäftsführung erforderlich und genügend.

- (5) Das Nähere wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

### § 19

#### Die Konferenz der Diakoniebeauftragten

- (1) Die Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise treten auf Einladung des Geschäftsführers bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zur Konferenz der Diakoniebeauftragten, zusammen. Zu dieser Konferenz sind die zuständigen Dezenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und Vertreter der Fachverbände einzuladen. Die Konferenz wird vom Geschäftsführer des Diakonischen Werkes geleitet.
- (2) Die Konferenz der Diakoniebeauftragten hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Information der Diakoniebeauftragten,
  2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten,
  3. Beratung der Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben,
  4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 20

#### Die Anstaltskonferenz

- (1) Die Vertreter der Träger von Einrichtungen mit mehr als 400 Plätzen oder mehr als 400 Mitarbeitern sowie anderer Träger von Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung treten auf Einladung des Geschäftsführers bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zur Anstaltskonferenz zusammen. Zu dieser Konferenz sind die zuständigen Dezenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und Vertreter der entsprechenden Fachverbände einzuladen. Die Anstaltskonferenz wird vom Geschäftsführer des Diakonischen Werkes geleitet.
- (2) Die Anstaltskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Information der Mitglieder,
  2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Mitglieder,
  3. Beratung der Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben,
  4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 21

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 22

#### Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

- (1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke.

Das Diakonische Werk ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem anerkannten evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 23

#### Auflösung des Diakonischen Werkes

- (1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter beschlossen werden. Sie erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52—55 der Abgabenerordnung 1977 zu verwenden.

### § 24

#### Übergangsregelung

- (1) Der Vorstand ist gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung in der Vertreterversammlung des Jahres 1977 neu zu bilden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der in der Mitgliederversammlung am 12. 11. 1973 gebildete Vorstand im Amt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung im Anschluß an die Vertreterversammlung des Jahres 1977 zu bilden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Arbeitsausschuß des Vorstandes wahrgenommen, der auf Grund von § 12 Abs. 5 der Satzung vom 7. 12. 1970 berufen worden ist.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 17 Abs. 2 dieser Satzung sind bis zur Eintragung des Geschäftsführenden Vorstandes in das Vereinsregister die Mitglieder des in der Mitgliederversammlung am 12. 11. 1973 gebildeten Vorstandes.
- (4) Der nach der bisherigen Satzung vom Vorstand berufene Geschäftsführer ist ohne erneute Be-

rufung Geschäftsführer des Diakonischen Werkes nach § 18 dieser Satzung.

### § 25

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 7. Dezember 1970. Sie bedarf der Bestätigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat der Satzung am 27. April 1977 zugestimmt.

Am 18. Juli 1977 erfolgte die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister unter der Nr. 1380.

Mit diesem Tage ist die Satzungsänderung gem. § 25 in Kraft getreten.

#### **Richtlinien für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. gem. § 9 Abs. 3 der Satzung**

In § 9 Abs. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. vom 27. April 1977 ist bestimmt: „Das Diakonische Werk kann für die Ordnung der Fachverbände Richtlinien aufstellen.“ Aufgrund dieser Satzungsbestimmung hat der Vorstand des Diakonischen Werkes in seiner Sitzung am ... die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

### § 1

#### Name

Das Diakonische Werk gliedert sich gem. § 7 seiner Satzung regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise und fachlich in Fachverbände entsprechend den einzelnen Fachgebieten. Es ist daher erforderlich, daß sich aus dem Namen des Fachverbandes ergibt, daß es sich um einen Fachverband des Diakonischen Werkes handelt.

### § 2

#### Rechtsform

Die Fachverbände sind die fachliche Gliederung des Diakonischen Werkes. In ihnen sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen (§ 9 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW). Für diese Zusammenschlüsse ist es nicht erforderlich, daß sie die Eigenschaft einer juristischen Person erwerben, sondern sie sollten in der Regel, soweit nicht historisch anders bedingt, in der Form eines nicht eingetragenen Vereins geführt werden.

## § 3

**Aufgaben**

Die Aufgaben des Fachverbandes werden dadurch bestimmt, daß sie der Zusammenschluß der Mitglieder des Diakonischen Werkes nach fachlichen Gesichtspunkten sind (§ 9 Abs. 1). Dementsprechend ist ihre Aufgabe die fachliche Förderung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen (§ 9 Abs. 2 der Satzung). Dies kann geschehen durch:

**I. Facharbeit**

1. Klärung und Beratung von Grundsatzfragen des Fachgebietes,
2. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit,
3. Beratung und ggf. Beschlußfassung über Grundsatzfragen — einheitliche Meinungsbildung,
4. Mitarbeit im Fachverband auf Bundesebene und anderen fachlichen Zusammenschlüssen, Vertretung in Fachkonferenzen,
5. Bildung von Unterausschüssen.

**II. Hilfe für die Mitglieder****A. Allgemein:**

1. Information,
2. Beratung der Mitglieder,
3. Anregung der Mitglieder,
4. Förderung der Arbeit der Mitglieder,
5. Koordinierung der Arbeit der Mitglieder und aller Bestrebungen grundsätzlicher Art.

**B. Im einzelnen:**

1. Rundschreiben,
2. Tagungen,
3. Lehrgänge,
4. Freizeiten,
5. Erfahrungsaustausch — gegenseitige Beratung,
6. Beratungs- und Besuchsdienst,
7. Mitwirkung bei der Überprüfung der Einrichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Heimaufsicht) im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk,
8. Anregung, geeignete Einrichtungen zu schaffen oder Maßnahmen durchzuführen,
9. Weitervermittlung von Bewerbern,
10. Pflege der Zusammenarbeit zwischen Trägern und Mitarbeitern.

**C. Besonders für die Mitarbeiter der Mitglieder:**

1. Förderung der Mitarbeiter,
2. Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitern,
3. Veranstaltungen von Arbeitskonferenzen und Schulungstagungen für Mitarbeiter,
4. Förderung der Fortbildung der Mitarbeiter, Durchführung von Fortbildungslehrgängen,
5. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

**III. Vertretung**

Vertretung der Fachbelange im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk.

**IV. Publizistik**

Herausgabe von Fachliteratur.

**V. Öffentlichkeitsarbeit**

Insbesondere Informationsarbeit, Vortragsdienst und gemeinsame Werbung.

## § 4

**Durchführung der Aufgaben**

Die Fachverbände führen ihre Arbeit in engem Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). Daraus ergibt sich, daß sie gegenüber Behörden oder den Arbeitsgemeinschaften der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nur mit Zustimmung des Diakonischen Werkes tätig werden dürfen. Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, „als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege“ zu vertreten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung).

## § 5

**Mitglieder**

Mitglied eines Fachverbandes kann jedes auf dem jeweiligen Fachgebiet tätige Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. oder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche werden.

## § 6

**Erwerb / Beendigung der Mitgliedschaft**

Gemäß § 9 Abs. 1 gehören die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an. Die Zugehörigkeit zu den jeweiligen fachlichen Gliederungen ergibt sich aufgrund der Arbeitsbereiche des einzelnen Trägers. Für die Zugehörigkeit von Trägern aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Lippe bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet jeweils der Vorstand des Fachverbandes. Dies gilt auch für Gastmitglieder der Fachverbände.

Die Zugehörigkeit zu einem Fachverband erlischt, wenn der Träger keine Aufgaben in dem jeweiligen Fachgebiet mehr durchführt bzw. wenn Mitglieder, die die Mitgliedschaft durch Aufnahmeantrag und Entscheidung des Vorstandes des Fachverbandes erwerben, austreten oder durch den Vorstand des Fachverbandes ausgeschlossen werden.

## § 7

**Organe**

Organe jedes Fachverbandes sollten sein:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8

**Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sollten angehören:

- a) je ein Vertreter eines Mitgliedes, wobei eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder nicht zulässig ist,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) weitere vom Vorstand des Fachverbandes berufene Personen, deren Mitarbeit in der Mitgliederversammlung zur Förderung der Arbeit erwünscht ist.

Die Mitgliederversammlung sollte folgende Aufgaben erhalten:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Grundsatfragen des jeweiligen Fachgebietes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme eines Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.

In der Regel jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre, sollte eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sollte vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Jede Mitgliederversammlung sollte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein. Die Beschlüsse sollten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden sollte.

Zur Mitgliederversammlung sollten auch die Träger als Gäste eingeladen werden, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, aber dem Verband nicht beigetreten sind.

## § 9

**Vorstand**

Dem Vorstand sollten Vertreter der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Rechtsträger) und Personen angehören, deren Mitarbeit zur Förderung der fachlichen Aufgaben des Fachverbandes erwünscht ist, ferner ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen benannter Vertreter sowie der Geschäftsführer. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollte für die Dauer von 4 Jahren erfolgen. Sie sollten bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl sollte zulässig sein. Der Vorstand sollte aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, von denen möglichst je ein Vertreter der Träger und der Per-

son, deren Mitarbeit zur Förderung des Fachgebietes erwünscht ist, sein sollte.

Der Vorstand sollte nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammentreten.

Der Vorstand sollte bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig sein. Er sollte seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden fassen.

Über die Sitzungen sollte ein Protokoll geführt werden, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden sollte.

Der Vorstand sollte insbesondere folgende Aufgaben haben:

- a) Leitung des Verbandes (und Überwachung der Vermögensverwaltung),
- b) Berufung des Geschäftsführers und Aufsicht über die Geschäftsführung,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes,
- e) Beratung von Fachfragen,
- f) Berufung von Fachausschüssen.

## § 10

**Geschäftsführer**

Geschäftsführer ist in der Regel ein für das Fachgebiet zuständiger Referent in der Geschäftsstelle.

Aufgabe der Geschäftsführung des Fachverbandes sollte sein:

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen,
- b) Anregungen für die Arbeit zu geben,
- c) notwendige Koordinierungen zwischen der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der EKvW und dem Fachverband sicherzustellen und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes und den Vorstand des Fachverbandes über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

## § 11

**Finanzierung**

Eine Vereinheitlichung der Finanzierung der Fachverbände wird im Zusammenhang mit der Beitragsregelung des Diakonischen Werkes angestrebt. Beitragsregelungen sollten daher mit dem Diakonischen Werk abgestimmt werden.

## § 12

**Bildung, Veränderung und Auflösung eines Fachverbandes sowie Änderung seiner Ordnung**

Die Bildung, Veränderung und Auflösung eines Fachverbandes sowie die Übernahme der Aufgaben eines Fachverbandes durch einen Verein, der sich die Aufgaben eines Fachverbandes stellt, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes und erfolgen im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen (§ 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW und § 4 Abs. 8 Nr. 1, Buchst. d) Diakoniesgesetz der EKvW).

Eine Änderung der Ordnung oder eine Auflösung des Fachverbandes sollte nur durch eine



ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erfolgen. In der Einladung muß ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.

Bei Auflösung des Fachverbandes sollte ein etwaiges Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Auflage fallen, es für Aufgaben des jeweiligen Fachgebietes zu verwenden.

### § 13

Die beigefügte Mustersatzung ist Bestandteil dieser Richtlinien.

## Anlage zu den Richtlinien für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e.V. gem. § 9 Abs. 3 der Satzung

### Mustersatzung

#### für einen Fachverband des Diakonischen Werkes in der Evangelischen Kirche von Westfalen

### Satzung

des Verbandes . . .<sup>1)</sup>

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „. . .“. Er hat seinen Sitz in . . .

Der Verband ist ein nicht eingetragener Verein.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

(1) Im Verband sind die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auf dem Gebiet der . . . (Fachgebiet) tätig sind, zusammengeschlossen. Der Verband ist Fachverband des Diakonischen Werkes in der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e.V.

(2) Aufgabe des Verbandes ist die fachliche Förderung der . . . (Fachgebiet). Dies soll geschehen durch:<sup>2)</sup>

#### I. Facharbeit

1. Klärung und Beratung von Grundsatzfragen des Fachgebietes,
2. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit,
3. Beratung und ggf. Beschlußfassung über Grundsatzfragen — einheitliche Meinungsbildung,

4. Mitarbeit im Fachverband auf Bundesebene und anderen fachlichen Zusammenschlüssen, Vertretung in Fachkonferenzen,
5. Bildung von Unterausschüssen.

## II. Hilfe für die Mitglieder

### A. Allgemein:

1. Information,
2. Beratung der Mitglieder,
3. Anregung der Mitglieder,
4. Förderung der Arbeit der Mitglieder,
5. Koordinierung der Arbeit der Mitglieder und aller Bestrebungen grundsätzlicher Art.

### B. Im einzelnen:

1. Rundschreiben,
2. Tagungen,
3. Lehrgänge,
4. Freizeiten,
5. Erfahrungsaustausch — gegenseitige Beratung,
6. Beratungs- und Besuchsdienst,
7. Mitwirkung bei der Überprüfung der Einrichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Heimaufsicht) im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk,
8. Anregung, geeignete Einrichtungen zu schaffen oder Maßnahmen durchzuführen,
9. Weitervermittlung von Bewerbern,
10. Pflege der Zusammenarbeit zwischen Trägern und Mitarbeitern.

### C. Besonders für die Mitarbeiter der Mitglieder:

1. Förderung der Mitarbeiter,
2. Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitern,
3. Veranstaltungen von Arbeitskonferenzen und Schulungstagungen für Mitarbeiter,
4. Förderung der Fortbildung der Mitarbeiter, Durchführung von Fortbildungslehrgängen,
5. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

## III. Vertretung

Vertretung der Fachbelange im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk.

## IV. Publizistik

Herausgabe von Fachliteratur.

## V. Öffentlichkeitsarbeit

Insbesondere Informationsarbeit, Vortragsdienst und gemeinsame Werbung.

(3) Der Verband führt seine Arbeit im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk durch.

<sup>1)</sup> Es kann auch die Bezeichnung Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.

<sup>2)</sup> Es sollten nur die Aufgaben aufgeführt werden, die vom Verband wahrgenommen werden sollen.



## § 3

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes können die auf dem Gebiet der ... (Fachgebiet) tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landesverband der Inneren Mission — e. V. und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche werden.
- (2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen drei Monaten wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Abs. 1 widerspricht. Gegen einen Widerspruch des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die in Betracht kommenden Träger, welche Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind, sind vom Vorstand unter Hinweis auf die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen aufzufordern, die Mitgliedschaft zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt,
  - a) wenn der Träger keine Aufgaben der ... (Fachgebiet) mehr durchführt,
  - b) durch Austritt aus dem Verband oder
  - c) durch Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche.

## § 4

**Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 5

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) je einem Vertreter jedes Mitglied, wobei eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder nicht zulässig ist,
  - c) bis zu ... vom Vorstand berufenen Personen, deren Mitarbeit in der Mitgliederversammlung zur Förderung der Arbeit erwünscht ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der ... (Fachgebiet),
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme eines Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

- (3) In der Regel jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der Fälle nach § 10 — mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen, aber keine Mitglieder des Vereins sind, als Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

## § 6

**Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) bis zu ... Vertreter der Träger von ... ,
  - b) bis zu ... Personen, deren Mitarbeit zur Förderung der ... erwünscht ist,
  - c) ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen benannter Vertreter des Diakonischen Werkes,
  - d) der Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder zu a und b werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer möglichst Vertreter der ... , der andere Vertreter der ... sein soll.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer abzuzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung des Verbandes (und Überwachung der Vermögensverwaltung),
  - b) Berufung des Geschäftsführers und Aufsicht über die Geschäftsführung,
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - d) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes,
  - e) Beratung von Fachfragen,
  - f) Berufung von Fachausschüssen.

## § 7

**Der Geschäftsführer**

- (1) Geschäftsführer ist in der Regel ein Referent für . . . (Sachgebiet) in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Aufgabe des Geschäftsführers des Verbandes ist:
  - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen,
  - b) Anregungen für die Arbeit zu geben,
  - c) notwendige Koordinierungen zwischen der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Verband sicherzustellen und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes und den Vorstand des Verbandes über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

## § 8

**Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erfolgen. In der Einladung muß ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung und des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes fällt ein etwaiges Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Auflage, es für Aufgaben der . . . zu verwenden.



**1 D 4185 B**

0002

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**5804 HERDECKE 2**

**4800 Bielefeld 1**

---